

Dasselbe ist nach Anholt abzusenden und dem Anmelde-Comtoir von dem, was geschehen, Anzeige zu erstatten.

Seit dem 12. Mai c. fehlt zwischen Fischau und Thorn von der Königsberg-Bromberger Güterpost 1 Packet sign. M. M., Reg. Nr. 751., von Fischau nach Thorn, 22 Loth schwer.

Im Auffindungsfalle ist dasselbe an den Bestimmungsort abzusenden und das Post-Amt Fischau davon zu benachrichtigen.

Berichtigung.

In der zweiten Beilage zum Post-Amts-Blatt Nr. 28, vom 13. Juni c. Tabelle A. ad 28. ist die Entfernung zwischen Herzogenaurach und dem Larpunkte Hanau-Deitlingen von 21 auf 20 Meilen zu berichtigen.

Redigirt im General-Post-Amte.

Amts-Blatt des Königlichen Post-Departements.

— № 31. —

Verordnungen: a) des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

N 124. Portofreiheit für Ihre Hoheiten die Herren Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen und Höchstderen Familien.

Ihren Hoheiten den Herren Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen und den Mitgliedern Höchstherr Familien sind dieselben Porto-Vergünstigungen auf den Preussischen Posten eingeräumt worden, welche nach §§. 3. bis 7. der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse den Prinzen und Prinzessinnen des Königlich Preussischen Hauses zustehen.

Die Post-Anstalten haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 18. Juni 1852.

N 125. Bestimmung über die den Preussischen Besatzungen in den Bundes-Festungen Mainz und Luxemburg bisher zugestandenen Porto-Befreiungen und Porto-Ermäßigungen.

Mit Rücksicht auf die in neuerer Zeit eingetretene bedeutende Ermäßigung der Porto-Laxe für Brief-, Packet- und Geldsendungen sollen im Einverständnisse mit dem Königlich Kriegs-Ministerium vom 1. Juli d. J. ab die der Preussischen Besatzung in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg nach den Verordnungen vom 29. October 1818. und 13. April 1842. zugestandenen ausnahmsweisen Porto-Befreiungen und Porto-Ermäßigungen nicht weiter stattfinden und der gedachten Besatzung von demselben Termine ab im Allgemeinen dieselben Porto-Erleichterungen zu Theil werden, welche den Garnisonen des Inlandes eingeräumt sind.

Es kommt demnach für die Correspondenz, welche an die Officiere und Militär-Beamten jener Besatzungen eingeht oder von denselben abgesendet werden, das volle Vereins-Porto mit 1, 2 oder 3 Sgr. im Fall der Frankirung zur Erhebung. Für unfrankirte Correspondenz wird der vertragmäßige Zuschlag von 1 Sgr. außer dem Porto erhoben.

Die aus Preußen an die Soldaten (bis zum Feldwebel oder Wachtmeister aufwärts) der Preussischen Garnison in Mainz und in Luxemburg gerichteten Briefe werden dagegen nach Art. 30. des revidirten Postvereins-Vertrages vom 5. December pr. portofrei befördert. Die von den bezeichneten Soldaten ausgehende Correspondenz unterliegt der Porto-Zahlung nach dem Vereins-Tarife.

Die zwischen den Officiern, Militär-Beamten und Soldaten der gedachten Besatzungen einer-

Jahrgang 1852. B. 18., 18., 20., 22., 24. Juni. B. 17., 18., 18. Juni.

(Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juni.)

seits und ihren Angehörigen u. s. w. in Preußen gewechselten Fahrpost-Sendungen werden, ohne Rücksicht auf Bestimmungs- oder Aufgabestadt, stets über Bingerbrück oder Trier geleitet.

Für die Preussische Beförderungs-Strecke wird für dergleichen Sendungen das Porto nicht nach dem Vereins-Tarif, sondern nach dem Preussischen internen Porto-Tarif nach Maßgabe der Entfernung bis oder von Bingerbrück und Trier berechnet und erhoben.

Sind indeß die Fahrpost-Sendungen für Soldaten (bis zum Feldwebel oder Wachtmeister aufwärts) jener Besatzungen bestimmt oder von Soldaten zur Versendung nach Preußen aufgegeben, so kommen für die Preussische Beförderungs-Strecke die für die Garnisonen des Inlandes bewilligten ermäßigten Paket- und Geld-Porto-Sätze zur Erhebung, falls solche geringer sind, als das gewöhnliche Porto nach dem internen Tarife.

Die ermäßigten Sätze betragen:

- a) für Pakete mit Wäsche und anderen Bedürfnissen sowohl an die als von den Soldaten bei einem Gewichte bis incl. 6 Pfund 4 Sgr.
bei einem Gewichte über 6 Pfund für die ersten 6 Pfund 4 Sgr. und
für das Mehrgewicht das tarifmäßige Porto;
- b) für Geld-Sendungen zwischen den Soldaten und ihren Angehörigen bei Summen bis incl. 2 Thaler 2 Sgr.
bei Summen über 2 Thaler bis incl. 10 Thaler 4 Sgr.
bei Summen über 10 Thaler bis incl. 20 Thaler 6 Sgr.

In Bezug auf das Porto für die nicht Preussische Beförderungs-Strecke bei den Fahrpost-Sendungen der gedachten Art nach und von Mainz sind mit der Fürstlich Thurn und Taxischen Post-Verwaltung Unterhandlungen darüber im Gange, daß das Taxische Porto, abweichend von den Bestimmungen des Vereins-Vertrages, nicht nach Maßgabe der verschiedenen Tax-Grenzpunkte gegen Preußen, sondern durchweg nach der Entfernung zwischen Mainz und Bingen, mithin nach dem ersten Progressions-Satze erhoben werde. Einstweilen ist vom 1. Juli d. J. ab für die in Preußen frankirt aufgegebenen Fahrpost-Sendungen an die Officiere, Militair-Beamten und Soldaten der Preussischen Garnison in Mainz der Taxische Porto-Anteil nach dem ersten Progressions-Satze zu erheben und zu berechnen.

Für die Beförderung der Paket- und Geld-Sendungen der Besatzung in Luxemburg auf der fremdländischen Strecke zwischen Trier und Luxemburg hat das Königlich Militair-Gouvernement der gedachten Bundes-Festung die erforderlichen Anstalten getroffen.

In Absicht auf die Bezeichnung und Stempelung der Soldaten-Briefe und Begleit-Adressen nach und von Mainz und Luxemburg gelten die für die Garnisonen des Inlandes bestehenden Bestimmungen.

Die Post-Anstalten haben sich nach diesen Vorschriften vom 1. Juli d. J. ab genau zu achten und namentlich darauf zu sehen, daß die nach Mainz bestimmten Fahrpost-Sendungen der in Rede stehenden Art, falls nicht von dem Absender ein anderer Expeditions-Weg auf der Adresse ausdrücklich vorgeschrieben ist, stets auf dem Wege über Bingerbrück an die Taxische Post-Verwaltung ausgeliefert

werden. Findet die Auslieferung nach dem Wunsche des Absenders an einem anderen Punkte statt, so werden die Sendungen als Vereins-Fahrpost-Sendungen betrachtet und sowohl für die Preussische als für die fremde Beförderungs-Strecke mit dem Porto nach dem Vereins-Tarife belegt.

Berlin, den 18. Juni 1852.

N 126. Behandlung der von den Gerichts-Behörden ausgehenden Postvorschuß-Sendungen.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 30. December pr. (Post-Amtsblatt Nr. 61. pro 1851), die Portofreiheit in Justiz-Dienstsachen betreffend, werden die Post-Anstalten angewiesen, die von den Gerichts-Behörden ausgehenden Postvorschuß-Sendungen von jetzt ab in gleicher Weise zu behandeln, wie die übrigen von den Gerichten bei der Post aufgegebenen, in der gedachten Verordnung näher bezeichneten Sendungen. Die Erhebung von Porto außer der für Postvorschüsse zur Postkasse einzuziehenden Procura-Gebühr darf mithin für die in Rede stehenden Vorschuß-Sendungen in der Folge nicht mehr stattfinden.

Von der Porto-Befreiung ausgeschlossen bleiben die Vorschuß-Sendungen, welche von den Gerichten im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln ausgehen.

Berlin, den 20. Juni 1852.

N 127. Erhebung der Zeitungs-Stempel-Steuer durch die Post-Anstalten.

Der Erlass des neuen Stempel-Steuer-Gesetzes für Zeitungen und andere periodische Blätter vom 2. Juni 1852, Gesetz-Sammlung Nr. 20. pro 1852, Seite 301. macht es nöthig, für den Zeitungs-Debit und die Versendung der Zeitungen unter Kreuzband durch die Post-Anstalten folgende neue Anordnungen zu treffen:

1. Inländische Zeitungen.

Für die im Inlande erscheinenden stempelspflichtigen Zeitungen und Anzeige-Blätter setzt die Steuer-Verwaltung den gesetzlichen Stempelbetrag fest und besorgt die Erhebung dieser Steuer. Die Post-Anstalten concurriren hierbei nicht.

Von Seiten der Verleger dieser Zeitungen etc. ist bei der Anmeldung zum Debit durch die Post jederzeit der Stempelbetrag, der für einen Jahrgang der Zeitung etc. entrichtet wird, in der schriftlichen Erklärung, welche an die Post-Anstalt des Verlagsortes abzugeben ist, mit anzuzeigen, weil dieser Stempelbetrag, obgleich er dem Gesamt-Verkaufspreise hinzutritt, bei der Berechnung der Provision jedoch nicht in Ansatz kommt.

Das Formular A. Abschnitt IV. der Instruction für die Ober-Post-Directionen zu den Erklärungen der Verleger erhält die in der Anlage I. angegebene Fassung.

Kreuzbände mit inländischen stempelspflichtigen Blättern werden von den Post-Anstalten, ohne Berücksichtigung der Stempelsteuer, wie bisher befördert, indem der Stempel durch die Steuerbehörde für jede Zeitung von der ganzen Auflage erhoben wird, und jedes einzelne Blatt somit schon besteuert

ist. Der pro II. Semester 1852 neu redigirte Preis-Courant enthält die erhöhten Abzugspreise der inländischen stempelpflichtigen Zeitungen.

2. Ausländische Zeitungen.

Bei der Erhebung der Stempelsteuer von den im Auslande erscheinenden und in Preußen eingehenden und verbleibenden Blättern concurriren die Post-Anstalten in Folge §. 29. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822.

Diese Steuer-Erhebung findet statt:

A) bei den durch die Post-Anstalten debitirten ausländischen Zeitungen;

B) bei den vom Auslande unter Kreuzband eingehenden Zeitungen.

ad A. Debit. Der neue Preis-Courant wird bei denjenigen Zeitungen u., welche bis jetzt für steuerpflichtig anerkannt worden sind, in einer besonderen Rubrik den Betrag der jährlichen Stempelsteuer für jede einzelne Zeitung und den hiernach neu regulirten Absatz-Preis nachweisen.

Der Stempelbetrag wird bei dem Verkaufspreise von den Abonnenten hiernach mit eingezogen und von den Verlags-Post-Anstalten, welche ausländische Zeitungen direct beziehen, der Steuer-Verwaltung durch Vermittelung der Ober-Postkassen berechnet.

Bei der quartaliter anzufertigenden Provisions-Einnahme-Rechnung (Formular K. des Abschnitts XIV. der Instruction) wird von jetzt an das hier beiliegende Formular verwendet. Die hierzu nöthigen Formulare sind aus den betreffenden Post-Druck-Materialien-Magazinen zu beziehen.

Auch von den Tausch- und Gratis-Exemplaren ist der Stempelbetrag zu erheben.

Die Revision der Stempel-Einnahme erfolgt mit der Prüfung der Provisions-Rechnungen bei den Ober-Post-Directionen.

Jede Ober-Post-Direction hat quartaliter aus sämtlichen Provisions-Rechnungen der Verlags-Post-Anstalten ihres Bezirks eine Zusammenstellung der auf gekommenen Stempel-Steuer summarisch in der Art anzufertigen, daß in selbiger nur der Haupt-Betrag der Einnahme von jeder Post-Anstalt erscheint.

Auf Grund dieser mitzufendenden Nachweisung wird die Stempelsteuer quartaliter an die Regierungs-Hauptkasse, in Berlin an die General-Staatskasse, für Rechnung der Steuer-Verwaltung abgeführt.

Das Formular B. zum Abschnitt XIV. der Instruction für die Ober-Post-Directionen „Notification u.“ erhält hinter der Colonne „Provision“ noch eine Colonne für den „Stempelbetrag“, welcher in dem „vollen Absatz-Preis“ mit berechnet wird.

Eben so ist bei dem Formulare J. für die zweite Abtheilung des Bestellbuches in der Ueberschrift hinter dem Einkaufspreis noch der Stempel-Betrag zu vermerken.

Die Quittungen für die Abonnenten (Formular C. und D.) erhalten die in den beiliegenden Schemas III. und IV. nachgewiesene Form, und dienen den Abonnenten zugleich als Ausweis für die von ihnen erlegte Stempelsteuer für ausländische Zeitungen.

Diese Formulare sind, wie bisher, von den betreffenden Druck-Materialien-Magazinen zu beziehen.

ad B. Zeitungen unter Kreuzband. Die Stempelpflichtigkeit dieser Zeitungen u. bestimmt die Steuer-Verwaltung.

Die Distributions-Post-Anstalten erheben jedoch diese Steuer in folgender Art:

Von jeder Nummer einer ausländischen stempelpflichtigen Zeitung u., welche bei ihnen zur Ausgabe eingeht, wird eine Steuer von Drei Pfennigen erhoben.

Dieselbe wird auf dem Kreuzbande selbst, mit Hinzufügung der Buchstaben „S. B.“ (Stempel-Betrag), ausgeworfen, und von dem Empfänger bei Aushändigung desselben gleich eingezogen.

Vorläufig soll diese Stempelsteuer nur von denjenigen Zeitungen und Anzeige-Blättern u. erhoben werden, welche im Preis-Courant mit Auswerfung des Stempelbetrages als stempelpflichtig bezeichnet sind.

Alle übrigen ausländischen Zeitungen u., bei denen ein solcher Vermerk im Preis-Courant noch nicht gemacht worden ist, oder die im Preis-Courant gar nicht aufgeführt stehen, werden Seitens der Distributions-Post-Anstalten bis auf weitere Anweisung nicht mit der Steuer von 3 Pfennigen belegt. Dagegen sind die Empfänger dieser Zeitungen u. nach der Verordnung der obersten Steuer-Behörde verpflichtet, die Steuer bei der betreffenden Steuerstelle zu entrichten.

Die Berechnung der von den Post-Anstalten erhobenen Steuer erfolgt täglich in einem zu diesem Zwecke anzulegenden Journale, dessen Schema hier unter Nr. V. beigefügt ist.

Monatlich wird dieses Journal im Originale mit dem erhobenen Betrage an die vorgesezte Ober-Post-Direction eingereicht, nachdem dasselbe mit dem, auf dem Schema vorgeschriebenen, Atteste versehen worden ist.

Die Controll-Beamten haben bei ihren Revisionen die richtige Führung dieses Journals genau zu überwachen. Von den Ober-Post-Directionen wird quartaliter eine Nachweisung des, für ausländische Zeitungen unter Kreuzband bei den Post-Anstalten ihres Bezirks auf gekommenen Steuerbetrages angefertigt, in welcher die Beträge der einzelnen Post-Anstalten summarisch erscheinen.

Die Original-Journale sind dieser, an die Regierungs-Haupt-Kasse zugleich mit dem eingenommenen Steuerbetrage quartaliter einzufendenden Nachweisung, als Beläge beizufügen.

Von sämtlichen nur durch Preußen transitirenden ausländischen Zeitungen, sie mögen auf dem Wege des Debits oder unter Kreuzband bezogen werden, wird keine Stempelsteuer erhoben.

Berlin, den 22. Juni 1852.

b) des General-Post-Amtes.

§ 128. Bestimmungen bei Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni c. wegen Ermäßigung des Güterporto für Postsendungen.

Nach dem Gesetze vom 2. d. M. wegen Ermäßigung des Güterporto für Postsendungen treten mit dem 1. Juli d. J. für die Preussischen Post-Anstalten folgende Bestimmungen in Kraft:

Das Porto für alle, innerhalb des Preussischen Postgebietes gewechselten Packetsendungen beträgt

ohne Rücksicht darauf, ob die Beförderung auf der Eisenbahn oder auf gewöhnlichen Poststraßen erfolgt, durchweg $1\frac{1}{2}$ Silberpfennige für jedes Pfund des Gewichts der Sendung, und zwar, wie bisher, auf je fünf Meilen der in gerader Linie zu bemessenden Entfernung des Abgangsorts vom Bestimmungsorte. Entfernungen unter fünf Meilen werden dabei auch ferner für volle fünf Meilen gerechnet, wohingegen — abweichend von der bisherigen Bestimmung — überschießende Lothe gleich einem Pfunde zu rechnen sind.

Die gegenwärtigen Progressionsätze bleiben hiernach bestehen; nur kommt, statt der bisherigen beiden verschiedenen Tarifsätze, der gleichmäßige Satz von $1\frac{1}{2}$ Silberpfennigen pro Pfund zur Erhebung.

Als Minimum für eine Packetsendung bleibt das doppelte Briefporto zu erheben. Ebenso wird für den Begleitbrief (Adresse) einer Packetsendung, sofern solcher nicht etwa das Gewicht eines einfachen Briefes (bis ein Zollloth) übersteigt, besonderes Porto nicht erhoben.

Beträgt das Gewicht des Begleitbriefes ein volles Zollloth oder mehr, so wird für denselben das volle Briefporto nach dem Gesamtgewichte erhoben, und nicht, wie bisher, nur das Porto für das Mehrgewicht über das Gewicht eines einfachen Briefes.

Gehören mehrere Packete zu einem Begleitbriefe (Adresse), so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Laxe selbstständig berechnet. Eine Zusammensetzung des Gewichts der einzelnen Theile einer Sendung darf mithin nicht mehr stattfinden.

Die gleiche Ermäßigung des Packet-Porto tritt für Sendungen mit barem Gelde oder befristetem Werthe ein, insofern das Porto für dieselben nach dem Gewichte zu berechnen ist. Die Affecuranzgebühr bleibt unverändert.

In Folge des Gesetzes ist ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab das Ueberfracht-Porto für das Gepäck der Postreisenden auf je fünf Pfund von dem, das bestimmte Freigewicht übersteigenden Gewichte, statt mit 2 Silberpfennigen, nur mit $1\frac{1}{2}$ Silberpfennigen für jede Meile zu erheben, wogegen — abweichend von dem bisherigen Verfahren — die zwischen je fünf Pfund liegenden Pfunde und Lothe gleich vollen fünf Pfunden gerechnet werden.

In Bezug auf die internationalen Packetsendungen nach und aus dem, nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Postvereine gehörenden Auslande, welche zwischen der diesseitigen und der fremden Postverwaltung unmittelbar ausgewechselt werden, kommt die ermäßigte Güterpost-Laxe bei der Berechnung des Preussischen Porto-Antheils gleichfalls in Anwendung.

Für die Packetsendungen nach und aus dem Postvereins-Gebiet, sowie nach und aus solchen nicht zum Postverein gehörenden Ländern, deren Fahrpost-Verkehr mit Preußen durch eine oder mehrere Vereins-Postverwaltungen vermittelt wird, bleiben dagegen in Abticht auf den Preussischen Porto-Antheil die Laxebestimmungen des Postvereins-Vertrages unverändert in Kraft. Es beträgt demnach das Porto für dergleichen Sendungen auch ferner auf je 5 Meilen 2 Silberpfennige pro Pfund.

Die Post-Anstalten haben sich hiernach von dem bezeichneten Termine ab genau zu achten.
Berlin, den 24. Juni 1852.

Befcheidungen: a) des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

- Nr. 45. Verfügung an die Ober-Post-Direction in N., betreffend die Bestellung der Landbriefe an den Sonntagen.
Wenn nach dem Berichte der königlichen Ober-Post-Direction vom 7. d. M. von der Bestimmung in den in neuerer Zeit nach den gegebenen Formularen mit Landbriefträgern abgeschlossenen Contracten, wonach die Landbriefe täglich mit Ausschluß der Sonntage zu bestellen sind, einige noch bestehende ältere Contracte in der Weise abweichen, daß in letzteren die Bestimmung sich befindet, wonach die Bestellung täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage stattfinden soll, so ist dieser Ungleichheit dadurch leicht abzuhefen, daß diese älteren, auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Contracte, so gekündigt und nach deren Ablauf Contracte nach dem neuen Formulare abgeschlossen werden, was zu veranlassen ist. Solange die älteren Contracte noch dauern, darf aber, da unter den darin gedachten Festtagen nur die gesetzlich bestimmten Festtage zu verstehen sind, von solchen contractlichen Voten die Landbriefbestellung auch nur an gedachten Festtagen ausgeführt werden.

Berlin, den 18. Juni 1852.

- Nr. 46. Verfügung an sämtliche Ober-Post-Directionen, betreffend die Gehalts-Scala für die Orts-Postkassen-Controllenre (Post-Amtsblatt Nr. 17. de 1852. Befcheidungen a. Nr. 28.).
Die in dem Circulare vom 28. März c. (Post-Amtsblatt Nr. 17. de 1852. Befcheidungen a. Nr. 28.) enthaltene Gehalts-Scala für Orts-Postkassen-Controllenre hat in Berücksichtigung des Umstandes, daß ein Theil dieser Beamten, und zwar an denjenigen Orten, wo die königlichen Ober-Post-Directionen ihren Sitz haben, zugleich als verantwortliche Vorsteher der Orts-Post-Anstalt fungiren, einer anderweiten Veränderung unterworfen werden müssen. In Folge derselben stellen die Befehlungen sich, wie folgt:

A. für Orts-Postkassen-Controllenre an Orten, wo dieselben als Vorsteher der Post-Anstalt fungiren:

15 Stellen von 500 Rthlrn. bis 1000 Rthlr. mit einem Besoldungs-Quantum von 10,400 Rthlrn., und zwar:

4 Stellen zu 800 Rthlrn.

4 " " 700 "

4 " " 600 "

3 " " 500 "

exclusive 500 Rthlr. Ortszulage, welche letztere gewährt wird:

für Aachen mit 200 Rthlrn.

für Coblenz und Danzig mit je 100 Rthlrn.

für Minden und Arnberg mit je 50 Rthlrn.

B. Für Orts-Postkassen-Controllenre an Orten, wo sie nicht als verantwortliche Vorsteher der Post-Anstalt fungiren:

12 Stellen von 500 Rthlrn. bis 1000 Rthlr. mit einem Besoldungs-Quantum von 8500 Rthlrn., und zwar:

2 Stellen zu 800 Rthlrn.,

2 " " 700 "

4 " " 600 "

4 " " 500 "

exclusive 1100 Rthlr. Ortszulage, welche letztere gewährt wird:

für Köln (2 Stellen), Düsseldorf und Elberfeld mit je 150 Rthlrn.

für Berlin (2 Stellen), Magdeburg und Stettin mit je 100 "

für Breslau und Posen mit je 50 "

In Ganzen:

27 Stellen von 500 Rthlrn. bis 1000 Rthlr.

mit einem Besoldungs-Quantum von überhaupt 18,900 Rthlrn.

Bei dieser Gelegenheit werden die Königlichen Ober-Post-Directionen noch darauf aufmerksam gemacht, daß die vorstehend unter A. gedachten Orts-Postkassen-Controleure Amts-Cautionen nach den für die Postämter-Vorsteher geltenden Vorschriften und Normen zu stellen haben.

Berlin, den 18. Juni 1852.

b) des General-Post-Amtes.

47. Verfügung an die Ober-Post-Direction in N., betreffend die Dauer der Dienstzeit bei der Anstellung solcher Personen als Post-Unterbeamten, die nicht zu den versorgungsberechtigten Militärs oder anstellungsberechtigten Postillons gehören.

Nach den bestehenden Bestimmungen erlangen Postillone die Berechtigung zur Anstellung als königliche Briefträger oder Wagenmeister erst nach einer funfzehnjährigen tadellosen Dienstzeit. Es erscheint angemessen, dieses Zeitmaß künftig auch auf die nicht zur Klasse der Postillons resp. der versorgungsberechtigten Militärs gehörigen Personen anzuwenden, welche sich die Befähigung zur Anstellung als königliche Briefträger oder Wagenmeister durch contractliche oder Privatdienste im Postwesen erwerben wollen.

Die Landbriefträger N. N., für welche die Ober-Post-Direction in N. N. unterm 5. Juni c. die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als königliche Briefträger oder Wagenmeister nachgesucht hat, dienen erst resp. zwölf und vierzehn Jahre bei der Post.

Dem bezüglichlichen Antrage läßt sich daher für jetzt nicht entsprechen, der Königlichen Ober-Post-Direction in N. N. bleibt vielmehr überlassen, den gedachten Antrag zu erneuern, sobald die betreffenden Individuen wirklich funfzehn Jahre tadellos gedient haben werden.

Sollte es gegenwärtig im dortigen Bezirke an versorgungsberechtigten Postillonen fehlen, so wolle sich die Königliche Ober-Post-Direction wegen Ueberweisung von dergleichen Anwärtern an die benachbarten Königlichen Ober-Post-Directionen wenden und, wenn diese Maßregel erfolglos bleibt, die zu besetzenden, für invalide Postillons bestimmten Briefträger- resp. Wagenmeister-Stellen versorgungsberechtigten Militärs übertragen. Kommt eine solche Stelle später wieder zur Erledigung, so ist dieselbe der ursprünglichen Bestimmung entsprechend mit einem invaliden Postillon zu besetzen, insofern ein solcher Anwärter disponibler ist.

Berlin, den 17. Juni 1852.

Nachrichten.

Personalien.

Der commissarische Vorsteher des Post-Amtes in Frankfurt a. O., Post-Secretair Christian Friedrich Werner ist als

Post-Director

bestätigt worden.

Die Post-Secretaire Schmid aus Posen, Reinhard Formuth aus Breslau, Krolzig aus Posen und Kramm aus Düsseldorf haben das Examen zu den höheren Stellen der Post-Verwaltung bestanden.

Der commissarische Post-Amtes-Vorsteher, Post-Secretair Stellmacher in Dirschau ist vom 1. August c. ab in gleicher Eigenschaft zu dem Post-Amte in Stolp versetzt und sind dem Post-Secretair Calame in Bromberg von demselben Zeitpunkt ab die Geschäfte des Vorstehers des Post-Amtes in Dirschau übertragen worden.

Dem beim Post-Speditions-Amt Nr. 1. beschäftigten Post-Secretair Hüne ist die Verwaltung des vom 1. August c. ab in Bromberg neu zu errichtenden Post-Speditions-Amtes Nr. 11. commissarisch übertragen worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Forst ist vom 1. Mai c. ab dem Post-Expediteur Overhahn aus Gleissen übertragen worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Gleissen ist dagegen von demselben Zeitpunkt ab auf den Post-Expediteur von Jaworski aus Schermeisel übergegangen und zum Post-Expediteur in Schermeisel der Amtmann Greunung angenommen worden.

Die durch die Pensionirung des Post-Meisters Krause in Alt-Landsberg erledigte Verwaltung der Post-Expedition daselbst ist vom 1. Juni c. ab dem Stadtkämmerer Wöhne übertragen worden.

Der Post-Expeditions-Gehülfe Nagmann ist als Post-Expedient angenommen und wird in der Registratur der hiesigen Ober-Post-Direction beschäftigt.

Der Post-Secretair Wilhelm Traugott Rixe in Merseburg ist gestorben.

Der Post-Cleve Ferdinand Stern, zuletzt in Oberhausen, und der Post-Expedient Rudolph Ludwig Carl Lehmann bei der Central-Stadtpost-Expedition hieselbst sind freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Der Post-Assistent Ludwig Ferdinand Albrecht Stelker, zuletzt in Minden, und der Post-Expediteur Fischer in Forst sind aus dem Postdienste entlassen worden.

Der aus dem Postdienste entlassene Post-Cleve Peter Müller, welcher zuletzt bei dem Post-Amte in Köln beschäftigt war, hat das beschleunigte Exemplar seines Dienst-eides nicht abgegeben, was zur Vermeidung eines Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Folgende Postillone sind aus dem Postdienste entlassen: a) wegen Beförderung uneingeschriebener Personen und Sachen:

Wilhelm Wiebach von der Station in Gummersbach;

Wiebach von der Station in Halle.

b) aus anderen Gründen:

Matthias Schaffentreuter von der Station in Köln.

Post-Anstalten.

In dem Orte Misdroy, Ober-Post-Directionsbezirk Stettin, wird auch in diesem Jahre, während der Zeit vom 15. Juni bis 15. September c., eine Post-Expedition bestehen.

Zu Wadersloh besteht seit dem 1. Juni c. neben der Post-Expedition auch eine Station für ordinaire Posten.

Die neben der Post-Expedition zu Proskau bestehende Station für ordinaire Posten wird vom 1. Juli c. ab aufgehoben.

Die Station für Extraposten, welche bisher zu Gerswalde neben der dortigen Post-Expedition bestand, ist vom 15. Juni c. ab aufgehoben worden.

Vom 1. August c. ab wird für die zu eröffnende Eisenbahn-Route zwischen Bromberg und Danzig ein neues Expeditions-Amt in Wirkfamkeit treten, welches die Bezeichnung Nr. 11. führen, seinen Sitz in Bromberg haben und der dortigen Königlichen Ober-Post-Direction untergeordnet sein wird.

Für diejenigen Post-Anstalten, welche über 10 Meilen von der neu errichteten Post-Expedition zu Klingebeutel entfernt sind (Amtsblatt Nr. 14.), kommt bei Sendungen nach und aus letzterem Orte die Portotaxe von Ratscher in Anwendung.

Entfernungen.

Es ist festgesetzt worden die Entfernung von Zuckers nach *Martin auf 1½ Meilen
= Darkehmen nach Goldap auf 3¼ =
= Lautenburg nach Soldau auf 3¼ =
= Bischofswerder nach Vessen auf 2¼ =

In den mit einem (*) bezeichneten Orten befindet sich keine Station.

Fehlende und lagernde Pakete.

Am 16. März c. ist in dem zwischen dem Posthause und dem Bahnhofe bei Schwelm couffirenden Wagen ein goldener Ring mit Brillanten gefunden worden, zu dem der Eigentümer bis jetzt nicht ermittelt ist. Reclamationen sind an das Post-Amt in Schwelm zu richten.

Bei dem Post-Amte in Gießen wird seit dem 20. Mai c. eine Reisetasche Nr. 398. 8 Pfd. schwer vermisst.

Sollte dieselbe nach einem anderen Orte gerathen sein, so ist sie baldigst nach Gießen zu senden.

Redigirt im General-Post-Amte.

Journal

des Post-Amtes zu

über die Einnahme an Zeitungs-Stempel-Steuer für ausländische stempelpflichtige Zeitungen und
Anzeige-Blätter, welche unter Kreuzband eingehen.
pro Monat 185

Datum.	Stückzahl der unter Kreuzband eingehenden Nummern.	Steuer-Betrag à 3 Pf. pro Nummer.			Datum.	Stückzahl der unter Kreuzband eingehenden Nummern.	Steuer-Betrag à 3 Pf. pro Nummer.		
		Rth.	Sgr.	Pf.			Rth.	Sgr.	Pf.
	i. B.								
1.	12	.	3	.					
2.	15	.	3	9					
3.	12	.	3	.					
Summa									

Daß nicht mehr als der obige Betrag von

Thalern

Sgr.

Pf.

an Zeitungs-Stempel-Steuer für ausländische unter Kreuzband eingegangene stempelpflichtige Zeitungen und
Anzeige-Blätter in dem Monate 185 bei dem Post-Amte in
aufgekommen und zu berechnen gewesen ist, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.
den ten

Post-Amt.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

— N^o 32. —

Verordnungen: a) des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

N^o 129. Verfahren bei Aufgabe von recommandirten Briefen der Gerichtsbehörden.

Der Herr Justiz-Minister hat sich damit einverstanden erklärt, daß die in Gemäßheit des §. 17. der Instruction vom 13. Mai 1842 bestehende Einrichtung, wonach über die Aufgabe einer gerichtlichen Verfügung zur Post von den Post-Anstalten in portopflichtigen Angelegenheiten Post-Einlieferungs-scheine à 1 Sgr. gegen Entrichtung dieses Betrages, und in portofreien Angelegenheiten Gratis-Einlieferungs-scheine zu ertheilen sind, aufgehoben werde, und daß dafür in den Fällen, in welchen die Aufgabe einer Sendung zu den gerichtlichen Acten zu bescheinigen ist, Recommendation eintrete.

Die Post-Anstalten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß für die von den Gerichtsbehörden abgesandten, mit dem vorgeschriebenen portofreien Rubrum versehenen recommandirten Briefe, eben so wie für die recommandirten herrschaftlichen Briefe der Verwaltungs-Behörden weder Porto, noch Recommendationsgebühr zu entrichten ist.

Berlin, den 26. Juni 1852.

b) des General-Post-Amtes.

N^o 130. Berichtigung der Dienst-Instruction für die königlichen Ober-Post-Directionen.

Im §. 43. des Abschnitts IV. Nr. 1. der Dienst-Instruction für die Ober-Post-Directionen ist der zweite Absatz zu streichen und dafür zu setzen:

„Eine Ausnahme hiervon findet nur bei den invaliden Militair-Personen und bei den Freiwilligen aus den Kriegsjahren von 18¹³/₁₅ statt. Diesen Personen ist es gestattet, wenn sie als Post-Unterbeamte angestellt werden und die Mittel zur Caution-Bestellung nicht beschaffen können, ihre Caution durch Gehaltsabzüge successive zu bilden.“

Im §. 12. des Abschnitts IV. Nr. 2. Zeile 3 und 4 von oben sind die Worte von: „Kann“ bis „so hat“ zu streichen und dafür zu setzen:

„Können invalide Militairs oder ehemalige Freiwillige aus den Kriegsjahren von 18¹³/₁₅ die Caution wegen Vermögenslosigkeit nicht beschaffen, so hat“.

Ferner ist in demselben Paragraphen, Zeile 4 und 3 von unten, statt des Passus von „Personen“ bis „erworben haben“ zu setzen:

Jahrgang 1852. B. 22., 25., 25., 25., 25., 25., 26., 26. Juni. B. 23., 24. Juni.

(Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juli.)